



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 0005-IV1-40e-00006#2025-00001

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Springer / Herr Böbel
Durchwahl (06 11) 353 1525
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: christina.springer@innen.hessen.de
sebastian.boebel@innen.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 16. Mai 2025

Mögliche Klage gegen § 22 KWG

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung von § 22 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) durch das am 5.4.2025 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften soll nach Ankündigung verschiedener Parteien möglicherweise zeitnah dem Hessischen Staatsgerichtshof zur Überprüfung vorgelegt werden.

Nach dem geänderten § 22 KWG soll die Sitzzuteilung bei der Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage zukünftig nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgen. Ziel dieser Änderung ist eine Stärkung der kommunalen Handlungs- und Funktionsfähigkeit, indem das geänderte Sitzzuteilungsverfahren einen Beitrag zur Verringerung der zunehmend festzustellenden „Zersplitterung“ der kommunalen Vertretungskörperschaften leistet.

Zur Vorbereitung einer Klageerwidern durch die Landesregierung ist es nach Einschätzung der Fachabteilung hilfreich, (weitere) Praxisbeispiele zu den Auswirkungen der zunehmenden „Zersplitterung“ der kommunalen Vertretungskörperschaften zu dokumentieren.

Nach einer Auswertung durch das Hessische Statistische Landesamt sind aufgrund der Kommunalwahl im Jahr 2021 in Ihrer Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung überdurchschnittlich viele Parteien bzw. Wählergruppen und/oder Einzelmandatsträger vertreten.

Ich bitte Sie daher um Darlegung Ihrer Erfahrungen mit dieser Situation, um diese nach Möglichkeit in einem Klageverfahren als Argumentationsgrundlage zu nutzen. Soweit es in Ihrer Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung auch Einzelmandatsträger gibt, bitte ich darum, die Fragen insbesondere mit Blick auf diese zu beantworten. Nach meiner Einschätzung könnte im Hinblick auf die Fragestellungen die Einbeziehung der oder des Vorsitzenden Ihrer Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung in die Beantwortung unter Umständen sinnvoll sein.

Ich wäre Ihnen dankbar für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen bis zum 15. Juni 2025.

Bitte nutzen Sie hierfür gerne eine E-Mail an das Funktionspostfach:
PostfachReferatIV1@innen.hessen.de

1. Wie hat sich in Ihrer Gemeinde/Stadt die Anzahl der in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien/Wählergruppierungen und ggf. Einzelmandatsträger in den letzten drei Kommunalwahlperioden verändert?

	Kommunalwahl 2011	Kommunalwahl 2016	Kommunalwahl 2021
Anzahl der Parteien und/oder Wählergruppierungen			
hiervon Einzelmandats- träger			

2. Ist durch die zunehmende Zahl an vertretenen Gruppierungen eine schwierigere Mehrheitsfindung zu beobachten?

Falls ja: Ist zu beobachten, dass Projekte aufgrund der schwierigeren Mehrheitsfindung zunehmend ausgeklammert, aufgegeben oder verzögert werden (bitte konkrete Beispiele)?

3. Ist durch die zunehmende Zahl an vertretenen Gruppierungen eine Steigerung der Zahl von Anfragen nach § 50 Abs. 2 HGO zu beobachten?

Falls ja:

- a. Kann dieser Anstieg konkret beziffert werden?

	Kommunalwahl- periode ab 2011	Kommunalwahl- periode ab 2016	Kommunalwahl- periode ab 2021
Anzahl der Anfragen nach § 50 Abs. 2 HGO			

- b. Kommt es durch die damit einhergehende verstärkte Belastung der Gemeindeverwaltung zu Verzögerungen und Rückständen – ggf. auch in einer Weise, dass Anfragen an Aktualität verlieren?
- 4. Hat sich durch die zunehmende Zahl an vertretenen Gruppierungen die Länge der Gemeindevertretungs- bzw. Stadtverordnetensitzungen erhöht?

Falls ja:

- a. Kann dies (ggf. anhand von Beispielen) quantifiziert werden?

	Kommunalwahlperiode ab 2011	Kommunalwahlperiode ab 2016	Kommunalwahlperiode ab 2021
Durchschnittliche Dauer der Sitzungen			

- b. Kommt es durch die längeren Sitzungszeiten und durch die ggf. erhöhte Zahl von Anträgen dazu, dass Anträge oder Themen in einer Sitzung vermehrt nicht mehr behandelt werden können und verschoben werden müssen, wodurch sie an Aktualität verlieren oder gänzlich „unter den Tisch fallen“ (bitte konkrete Beispiele)?
- 5. Ist durch die zuvor genannten Punkte eine vermehrte Belastung der ehrenamtlichen Mandatsträger feststellbar?

Falls ja:

- a. Gibt es Fälle, in denen die Vereinbarkeit eines kommunalen Mandates mit einem Berufs- und/oder Familienleben als schwierig oder nicht mehr gegeben angesehen wurde und daher ggf. das Mandat aufgegeben wurde oder für die Zukunft kein Mandat mehr angestrebt wird?
- b. Ist feststellbar, dass sich bestimmte Teile der Bevölkerung aus diesen Gründen nicht mehr für kommunale Mandate zur Verfügung stellen?
- 6. Sofern Sie nach ihrer Erfahrung weitere konkrete Auswirkungen der großen Anzahl an Fraktionen/Einzelmandatsträger („Zersplitterung“) wahrgenommen haben, sind wir für entsprechende Ausführungen ebenfalls dankbar.

Für Ihre Mithilfe bedanke ich mich bereits im Vorfeld ausdrücklich!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Gätcke